

Vereinbarung

zwischen

**der Stadt Eschweiler,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,**

und

**Träger / Verein
- im folgenden Antragssteller genannt –**

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gewährung von Unterstützungsleistungen für Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation. Im Folgenden „Stärkungspakt NRW“ genannt.

§ 2

Grundsätze der Bewilligung

1. Die Unterstützung wird als Billigkeitsleistung gewährt und ist im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) bis spätestens 31.12.2023 zurückzuzahlen.
2. Die erhaltenen Leistungen aus dem Stärkungspakt NRW sind im Rahmen der Steuererklärung als steuerpflichtige Einnahme anzugeben.
3. Bei künftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen, sind die erhaltenen Leistungen aus dem Stärkungspakt NRW als gewährte Unterstützung anzugeben.
4. Die geltend gemachten Kosten dürfen ausschließlich im Zeitraum 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 angefallen sein.

§ 3

Anspruchsberechtigter Personenkreis / Zielgruppe

Der Antragssteller richtet sein Angebot an Menschen mit sozialen Problemlagen bzw. stärkt durch seine Arbeit die soziale Gemeinschaft in der Stadt.

§ 4

Förderfähige Kosten

Grundsätzlich förderfähige Kosten der Vereine und Träger sind:

1. Kosten für die Erstellung und Produktion von Informationsmaterialien
2. Kosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung (wie z.B. Miet- und Mietnebenkosten, Strom- und Heizkosten, Müllentsorgung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken etc.)
3. Honorarausgaben für ausgewiesene Fachkräfte (z.B. Sozialarbeiterinnen und –arbeiter) sowie Ungelernte, Ehrenamtler, Studierende oder Minijobber)
4. Ausgaben für Besteck, Einmal- und Mehrweggeschirr und Küchenutensilien
5. Veranstaltungen zur Stärkung des sozialen Zusammenhaltes in der Stadt.

§ 5
Berichtspflichten des Antragsstellers

Der Antragssteller verpflichtet sich gegenüber der Stadt Eschweiler seine entstandenen Ausgaben jeweils bis zum 15. Juli 2023 (zum Stichtag 30. Juni 2023) sowie bis 15. Oktober 2023 (zum Stichtag 30. September 2023) mitzuteilen. Die Einrichtungen berichten unter Verwendung der beigefügten Anlage dieser Vereinbarung gegenüber der Stadt Eschweiler über den Einsatz der Mittel.

Die Stadt Eschweiler behält sich vor, in Stichproben die tatsächliche Mittelverwendung zu überprüfen. Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren. Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

§ 6
Datenschutz

Die Stadt Eschweiler verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen spezialrechtlichen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

§ 7
Finanzielle Förderung

Die Stadt Eschweiler zahlt dem Antragssteller für das Jahr 2023 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von

xx.xxx,xx Euro.

Die Zahlung erfolgt auf das in der Bedarfsanmeldung vom Leistungsanbieter angegebene Konto.

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Vereinbarungen inklusive der Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Eschweiler, den

Für den Träger/Verein

Für die Stadt Eschweiler
Im Auftrag
Die Leiterin des Sozialamtes